

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern
zz@bj.admin.ch

bruno.faessler@zuerich.ch
steuerkonferenz-staedte.ch

Zürich, 26. September 2022

Stellungnahme der Städtischen Steuerkonferenz zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Vorlage und zum Erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) nimmt die Städtische Steuerkonferenz der Schweiz wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkungen

Die Städtische Steuerkonferenz ist ein Verein der Steuerfachleute der Schweizer Städte mit über 100 Mitgliedern, bestehend insbesondere aus den Vorsteher*innen städtischer Steuerämter, regionaler Steuerämter von städtischer Grösse sowie von Steuerämtern der Kantonshauptorte. In ihrer Amtstätigkeit führen die in der Städtischen Steuerkonferenz vertretenen kommunalen Steuerämter jedes Jahr zehntausende von Betreibungen durch. Damit einher geht die Bearbeitung zehntausender Verlustscheine sowie die Durchführung zahlreicher Erlass-, gerichtlicher und aussergerichtlicher Nachlassverfahren sowie von Privatkonkursverfahren. Aufgrund dieser über Jahrzehnte gewachsenen grossen Expertise im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen sowie der grossen Betroffenheit erlaubt sich die Städtische Steuerkonferenz unaufgefordert zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen.

Mit der vorgesehenen Einführung eines vereinfachten Nachlassverfahrens sowie eines Sanierungsverfahrens erhofft sich der Bundesrat die Möglichkeit einer nachhaltigen Schulden-sanierung und damit einhergehend positive Effekte nicht nur auf die Gesundheit der Betroffe-nen und deren Umfeld, sondern auch auf die Volkswirtschaft. Die vorgesehenen Verfahren dürften neben den erwarteten positiven Aspekten auch negative Aspekte wie Missbrauchspo-tential und Mitnahmeeffekte, einen erhöhten Inkassoaufwand sowie die Zunahme insbeson-dere nichteinbringlicher Steuerforderungen mit sich bringen, welche aus Sicht der Städti-schen Steuerkonferenz im Erläuternden Bericht nicht ausreichend beleuchtet werden. Die Städtische Steuerkonferenz stellt zudem die ganz grundsätzliche Frage in den Raum, ob die heutigen Instrumentarien im SchKG nicht bereits ausreichen und ob es nicht sinnvoller er-schiene, diese dergestalt zu modifizieren, dass sie die Schuldner*innen bei ihrem Wunsch nach einem schuldenfreien Leben nachhaltig und anwendungsfreundlich unterstützen.

II. Inhalt der Vorlage

Die Vorlage sieht neben den bereits bestehenden Instrumenten des SchKG die Schaffung zweier neuer Verfahren vor – ein vereinfachtes Nachlassverfahren für Schuldner*innen, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen (**vereinfachtes Nachlassverfahren**) und ein Kon-kursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens mit anschliessen-der Restschuldbefreiung (**Sanierungsverfahren**).

1. Vereinfachtes Nachlassverfahren Art. 335 ff. VE-SchKG:

Das vorgesehene vereinfachte Nachlassverfahren soll für nicht im Handelsregister eingetra-gene sanierungsfähige Schuldner*innen mit einem **regelmässigen Einkommen** zur Anwen-dung gelangen. Im Rahmen eines Vergleichs soll den Schuldner*innen ein Teil der Schulden erlassen werden, wenn eine Mehrheit der Gläubiger*innen diesem Vorgehen zustimmt und das Gericht den Bereinigungsvorschlag als angemessen beurteilt. Anders als bei der bereits heute möglichen einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung wird dabei keine Zustim-mung sämtlicher Gläubiger*innen zum vorgeschlagenen Nachlassvertrag benötigt. Das ver-einfachte Nachlassverfahren soll insbesondere im Vergleich zum ordentlichen Nachlassver-fahren massive administrative Erleichterungen mit sich bringen. So kann auf Gläubigerver-sammlungen, Gerichtsverfahren sowie auf die Sicherstellung privilegierter Forderungen ver-zichtet werden. Die Städtische Steuerkonferenz steht der Einführung eines vereinfachten

Nachlassverfahrens grundsätzlich neutral gegenüber. Sie regt jedoch an, die Notwendigkeit der Einführung eines weiteren Verfahrens im Lichte der bereits bestehenden Regelungen des SchKG einer genauen Betrachtung zu unterziehen.

2. Sanierungsverfahren mit Restschuldenbefreiung Art. 337 ff. VE-SchKG

Dauernd zahlungsunfähige Schuldner*innen, die **keine Chance auf einen Nachlassvertrag** haben, die aber mit **den vorhandenen Mitteln ihren Lebensunterhalt bestreiten können** (vgl. Voraussetzungen Art. 337 VE-SchKG), sollen künftig ein Sanierungsverfahren mit einer Restschuldbefreiung anstreben können. Dabei stehen insbesondere Schuldner*innen ohne Rückzahlungsmöglichkeit und mit einer allenfalls ungünstigen Zusammensetzung der Gläubiger*innen im Fokus. Mit dem Sanierungsverfahren sollen hoffnungslos verschuldete Privatpersonen und Einzelunternehmen eine zweite Chance auf ein schuldenfreies Leben erhalten. Dabei ist angedacht, dass die betroffenen Schuldner*innen während einer **vierjährigen Phase** sämtliche pfändbaren Mittel an die Gläubiger*innen abgeben und zudem Bemühungen über die Erzielung eines regelmässigen Einkommens nachweisen. Nach diesen vier Jahren verfallen sämtliche noch vorhandenen Restschulden (inklusive Verlustscheinforderungen; ausgenommen werden von Restschuldbefreiung sollen Bussen, Genugtuungsforderungen, familienrechtlichen Unterhaltszahlungen, Rückerstattungsforderungen wegen unrechtmässig bezogenen Leistungen von Sozialversicherungen sowie Rückforderungen von Sozialhilfe). Um Missbrauch vorzubeugen, soll nach Abschluss des Sanierungsverfahrens eine Sperrfrist von 15 Jahren gelten, bevor ein*e Schuldner*in erneut ein Sanierungsverfahren verlangen kann.

Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz ist das grundsätzliche Bestreben nach der Ermöglichung einer nachhaltigen Schuldenbereinigung nachvollziehbar und begrüssenswert. Auch der für das Sanierungsverfahren vorgesehene Einbezug der laufenden Steuern in das Existenzminimum wird begrüsst. Jedoch erscheint das vorgesehene Verfahren in Ausgestaltung und Gesetzesumfang sperrig und kompliziert. So dürfte die vorgesehene arbeitsteilige Abwicklung durch Konkurs- und Betreibungsämter mit hohen Kosten und grossem Koordinationsaufwand einhergehen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das bereits im Rahmen der aktuellen Regelungen bestehende Verfahren zum gerichtlichen Nachlassvertrag offenbar gerade aus dem Grund kaum Anwendung auf Private findet, da das Verfahren zu kompliziert und zu kostenintensiv ist, erscheint es wenig sinnvoll, ein weiteres und ähnlich kompliziert

ausgestaltetes Verfahren zur Schuldensanierung implementieren zu wollen. Die im Rahmen des Sanierungsverfahrens vorgesehene Publikationslösung dürfte für die Schuldner*innen als belastend erscheinen. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz müsste der Zugang zu einem Sanierungsverfahren niederschwellig, und der administrative und finanzielle Aufwand möglichst tief gehalten werden. Gemäss dem Entwurf von Art. 340 Abs. 2 SchKG sollen die Verfahrenskosten aus dem Erlös des Sanierungsverfahrens gedeckt werden und sind damit im Ergebnis zumindest mittelbar durch die Gläubiger*innen zu begleichen. Diese Regelung birgt insbesondere vor dem Hintergrund einer fehlenden Mindestquote die Gefahr, dass eine tatsächlich erzielte Quote mehrheitlich für die Kosten aufgezehrt wird. Dies dürfte das Verfahren aus Sicht der Gläubiger*innen (zu Recht) wenig attraktiv erscheinen lassen.

a. Begriff der Zahlungsunfähigkeit ungeeignet

Gemäss dem vorgelegten Entwurf von Art. 377 Abs. 3 lit. a SchKG stellt eine der Voraussetzung zur Eröffnung des Sanierungsverfahrens die dauernde Zahlungsunfähigkeit dar. Die Zugrundelegung des Begriffs der dauernden Zahlungsunfähigkeit als Zugangskriterium wirft aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz Fragen auf. Es handelt sich bei der Zahlungsunfähigkeit um einen Begriff, welcher zwar sowohl im SchKG, im OR oder auch in der ZPO an verschiedenen Stellen genannt wird, jedoch an keiner Stelle klar definiert wird.

Gemäss dem Erläuternden Bericht qualifiziert als zahlungsunfähig jene Person, «welche mit den ihr verfügbaren Mitteln über die Runden kommen würde, sich jedoch in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft von den aufgelaufenen Schulden befreien kann». Der Anknüpfungspunkt ist damit allein die Möglichkeit der Begleichung bereits aufgelaufener **Schulden**. Gemeinhin wird unter Zahlungsunfähigkeit jedoch verstanden, dass die*der Schuldner*in nicht mehr in der Lage ist, fällige **Schulden** und **Forderungen** zu bezahlen. So beschreibt das Bundesgericht in verschiedenen Entscheiden einen Schuldner dann als zahlungsunfähig, «wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint» (vgl. BGer 5A_606/2014 Erw. 3.1). Gemäss BGer 5A_350/2007 Erw. 4.3 erweist sich ein Schuldner als grundsätzlich zahlungsunfähig, «der unbestrittene und fällige Forderungen nicht bezahlt. Dies, indem er Konkursandrohungen sich anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt.»

Knüpft man an den gängigen Begriff der Zahlungsunfähigkeit an, welcher auch die Unfähigkeit der Begleichung fälliger Forderungen mit einbezieht, ist es indes kaum vorstellbar, wie es einer dauerhaft zahlungsunfähigen Person gelingen soll, glaubhaft zu machen, dass während des Verfahrens keine neuen ungedeckten Verbindlichkeiten entstehen werden, suggeriert doch der Begriff der dauerhaften Zahlungsunfähigkeit gerade, dass auch künftig entstehende Verbindlichkeiten mutmasslich nicht beglichen werden können. Zudem dürfte die Fähigkeit des*der Schuldner*in, neben der Begleichung der fälligen Kosten gemäss Existenzminimum zudem eine Quote an die Gläubiger*innen der angelaufenen Schulden zu bezahlen, nach landläufiger Definition des Begriffs der Zahlungsunfähigkeit gerade ein Indiz dafür darstellen, dass die*der Schuldner*in nicht dauerhaft zahlungsunfähig ist. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz ist der Begriff der «dauernden Zahlungsunfähigkeit» als Zugangserfordernis zum Sanierungsverfahren nicht geeignet und muss ersetzt bzw. entsprechend präzisiert werden. Ebenso erklärungsbedürftig ist im Übrigen das im Entwurf von Art. 377 SchKG gewählte Verfahrensöffnungskriterium der fehlenden Aussicht auf das Zustandekommen eines Nachlassvertrags. Dabei sind auch die im Erläuternden Bericht (s.40) gewählten Ausführungen wenig aufschlussreich. Hier bedarf es nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz ebenfalls einer Überarbeitung bzw. einer vertiefteren Befassung mit dem gewollten Verhältnis zwischen Nachlass- und Sanierungsverfahren.

b. Keine neuen ungedeckten Verbindlichkeiten

Gemäss dem Entwurf von Art. 377 Abs. 3 lit. c SchKG bedarf es zur Eröffnung des Sanierungsverfahrens der Glaubhaftmachung, dass während des Verfahrens keine neuen ungedeckten Verbindlichkeiten entstehen. Dabei ist unklar, wie diese Voraussetzung im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen auswirkt, sind doch Sozialhilfeleistungen grundsätzlich zurückzuzahlen und gelten daher als Verbindlichkeiten, welche während des Sozialhilfebezugs laufend entstehen. Auf diese Weise dürften Sozialhilfebezüger aus dem Sanierungsverfahren ausgeschlossen sein. Es wird aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz bezweifelt, dass dieser Effekt beabsichtigt ist. Diesbezüglich wird um eine entsprechende Präzision ersucht.

c. Keine Mindestquote

Der aktuelle Entwurf des Sanierungsverfahrens sieht keine Mindestquote vor. Das Verfahren steht auch jenen Schuldner*innen offen, welche über keinerlei Einkommen verfügen und während der gesamten Abschöpfungsphase nicht in der Lage sind, überhaupt eine Quote abzuliefern. Ob die Möglichkeit einer vollumfänglichen Schuldensanierung jene Schuldner*innen, welche die vierjährige Abschöpfungsphase gänzlich ohne eine auch nur anteilige Tilgung seiner oder ihrer Schulden durchlaufen, künftig tatsächlich zu einer nachhaltigen Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder gar zur Steigerung der Finanzkompetenzen motiviert, erscheint nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz zutiefst fragwürdig. Auch erscheint es unter dem Aspekt des Schutzes der betroffenen Gläubiger*innen höchst fragwürdig, ob eine Sanierung auf Kosten der Gläubiger*innen und ohne eine wie auch immer geartete Befriedigung der ausstehenden Forderungen gesellschaftspolitisch wirklich gewollt sein kann. Die Städtische Steuerkonferenz regt in diesem Zusammenhang an, das vorgesehene Sanierungsverfahren auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf betroffene Gläubiger*innen einer vertiefteren Analyse zu unterziehen und die berechtigten Interessen der Gläubiger*innen nicht aus dem Fokus zu verlieren.

d. Missbrauchspotential

Ganz grundsätzlich wird auf das mit der Einführung eines Sanierungsverfahrens einhergehende Missbrauchspotential sowie auf drohende Mitnahmeeffekte hingewiesen. Um dies zu vermeiden, sollte der Zugang zum Sanierungsverfahren nur im Sinne einer Ultima Ratio möglich sein und das Sanierungsverfahren nur dann zur Anwendung gelangen, wenn sämtliche anderen Möglichkeiten einer (Teil-) Schuldbefreiung nicht in Betracht kommen.

Problematisch erscheint der Städtischen Steuerkonferenz der Umgang mit jenen Konstellationen, in denen der zu sanierenden Person nach Durchführung ein (erwarteter oder unerwarteter) Vermögensallfall wie eine Erbschaft zufällt. Insbesondere dann, wenn eine bevorstehende Erbschaft bereits zu erwarten ist, wäre die Durchführung eines Sanierungsverfahrens kaum zu rechtfertigen. Es wird angeregt, diese Thematik einer vertiefteren Untersuchung zu unterziehen und allenfalls Korrekturmechanismen dahingehend zu implementieren, dass den

Gläubiger*innen innert einer gewissen Zeitspanne (15 bis 20 Jahre) die Möglichkeit eingeräumt wird, **bei einem unvermittelt eintretenden Vermögensanfall bei der schuldenbefreiten Person im Umfang des (Teil-)Ausfalls auf das angefallene Vermögen zugreifen zu können**. Ist indes bereits bekannt, dass beispielsweise eine grosse Erbanwartschaft im Raum steht, dürfte das Sanierungsverfahren gar nicht erst zur Anwendung gelangen bzw. müsste dies bei wissentlicher Verschweigung eines bevorstehenden Vermögensanfalls rückabgewickelt werden. Der Umgang mit derartigen Vermögensanfällen sollte im Falle einer Umsetzung entsprechende Berücksichtigung finden. Ebenso müsste der Umgang mit Barauszahlungen von Freizügigkeitsleistungen oder Altersguthaben der Säule 3 a im Anschluss an ein Sanierungsverfahren einer vertiefteren Betrachtung unterzogen werden.

e. Ausnahme der Sozialhilfegelder

Ganz grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass durch das Implementieren gewisser von der Restschuldbefreiung ausgenommener Forderungen schlussendlich eine nachhaltige Schuldensanierung in vielen Fällen verunmöglicht wird. Auch wenn sozialpolitisch die Ausnahme gewisser Forderungen nachvollziehbar ist, erscheint die Ausklammerung gewisser Forderungen im Ergebnis als fragwürdig. Dem Ausnahmekatalog liegt zudem eine ethische Wertung der Forderungen und deren Abwägungen gegeneinander zugrunde, welche nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz hinterfragt werden muss. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz besteht kein Anlass für die Ausnahme von zu Recht bezogenen Sozialhilfeleistungen von der Schuldenbefreiung. Eine solche dürfte sich negativ auf die Motivation von Sozialhilfebezüglern hinsichtlich der Bemühungen um Erwerbsarbeit auswirken. Ausgenommen von der Rückerstattung sollten nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz nur zu Unrecht bezogene Leistungen sein. Bezieht man zu Recht bezogene Sozialhilfeleistungen in den Ausnahmekatalog mit ein, so erscheint fragwürdig, weshalb nicht auch Steuerforderungen, welche im Rahmen der allgemeinen Existenzminimumsberechnung nicht einmal mit einer Privilegierung geschützt sind, ebenfalls im Ausnahmekatalog enthalten sind. Dies erschiene vor dem Hintergrund, dass Steuern auf einem Verfassungsgrundsatz basieren und zudem in den benachbarten Europäischen Ländern, welche entsprechende Verfahren zur Schuldensanierung kennen, die Steuern in quellensteuerähnlichen Verfahren bezogen werden und Steuerschulden damit kaum von den Verfahren zur Schuldensanierung betroffen sein dürften, nur folgerichtig. Die Aussage im Erläuternden Bericht (S. 59), «dass

Steuer- und Krankenkassenforderungen die häufigsten Schuldenarten von natürlichen Personen darstellen» und deshalb bei einer Ausnahme dieser Forderungen das Sanierungsverfahren keinen Anwendungsbereich mehr hätte, erscheint in diesem Zusammenhang als höchst fragwürdig.

f. Sperrfrist

Gemäss Erläuterndem Bericht (S. 25) werde zur «Vermeidung von Missbräuchen und Abfederung von Verlusten für die Gläubiger, (...) vorgesehen, dass der finanzielle Neustart nicht wiederholt in Anspruch genommen werden kann und im Grundsatz eine **einmalige** Chance darstellt.» Vor diesem Hintergrund erscheint unverständlich, weshalb die Durchführung des Sanierungsverfahrens alle 15 Jahre möglich sein soll. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz müsste die Frage der Sperrfrist und der wiederholten Möglichkeit der Durchführung eines Sanierungsverfahrens noch einmal kritisch hinterfragt werden. Zudem müsste eine allfällige Auswirkung der Durchführung anderer SchKG-Verfahren zur Schuldensanierung auf die Sperrfrist noch vertiefter untersucht werden und in die Gesetzgebung mit einfließen. Eine alleinige Berücksichtigung des Sanierungsverfahrens erscheint unbillig.

g. Informationen im Register

Unklar ist, wie die Abbildung des Sanierungsverfahrens im Betreibungsregister geregelt werden soll. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz bedarf es bereits aus Gläubigerschutzgründen zwingend eines Registereintrags betreffend ein durchgeführtes Sanierungsverfahren. Zur Überprüfung und Sicherstellung der Einhaltung der Sperrfrist wäre die Schaffung eines zentralen Restschuldbefreiungsregisters auf eidgenössischer Ebene ein möglicher Weg.

3. Zielführendere Lösungsvorschläge der Städtischen Steuerkonferenz

a. Einbezug der Steuern ins betreibungsrechtliche Existenzminimum

Es ist aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz nur wenig nachvollziehbar, dass der Notbedarf gemäss Art. 93 Abs. 1 SchKG im Zusammenhang mit dem Sanierungsverfahren um den Einbezug laufender Steuern ergänzt wird, während die laufenden Steuern vom Existenzminimum im Rahmen der Lohnpfändung weiterhin ausgenommen bleiben sollen.

Gemäss dem Erläuternden Bericht (S. 59) haben «verschiedene Untersuchungen (...) bestätigt, dass Steuer- und Krankenkassenforderungen die häufigsten Schuldenarten von natürlichen Personen darstellen. Dies erscheint wenig erstaunlich, kennt doch die Schweiz im Unterschied zum umliegenden Ausland keinen direkten Abzug der Steuern und der Krankenversicherungsbeiträge vom Lohn, was die Wahrscheinlichkeit, gerade bedingt durch derartige Forderungen in eine finanzielle Notlage zu gelangen, deutlich erhöht. Einen massgeblichen Grund dafür, dass gerade Steuerschulden zu den häufigsten Schuldenarten gehören, sieht die Städtische Steuerkonferenz darin, dass in der heutigen Berechnung des Existenzminimums laufende Steuerforderungen nicht einberechnet werden. Wer Steuerschulden macht und für diese gepfändet wird, hat kaum eine Chance, die in den Folgejahren auflaufenden neuen Steuerforderungen zu begleichen, da das Existenzminimum diese nicht abdeckt. Dies führt beinahe zwangsläufig zum Anfall weiterer Schulden. So weist auch der Erläuternde Bericht darauf hin, dass während einer Lohnpfändung «neue» Steuerschulden hinzukommen, während «alte» Steuerschulden durch die Pfändung abgebaut werden. Zwar anerkennt die Städtische Steuerkonferenz, dass der Bundesrat vorsieht, in einem separaten Bericht eine Auslegeordnung zu dieser Thematik vorzunehmen, weist aber darauf hin, dass mit der Ausklammerung dieser bedeutenden Thematik eine Chance auf eine nachhaltige Lösung verpasst wird. Dabei ist das Argument im Erläuternden Bericht (S. 19), dass «die technische Umsetzung (...) zudem anspruchsvoll wäre und (...) sorgfältig analysiert werden (müsste)», vor dem Hintergrund der vorgesehenen Einführung eines solch einschneidenden und komplizierten Verfahrens wie einer dauerhaften Schuldensanierung nicht überzeugend. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz ist die gesetzliche Verankerung eines **Einschlusses der laufenden Steuern in die Berechnung des Existenzminimums** zwingend, um eine zielführendere Entschuldung zu ermöglichen (vgl. Postulat 18.4263 Gutjahr).

b. Anpassung der Verjährungsfrist von Verlustscheinen

Seit dem Jahr 1997 gelten für Verlustscheine Verjährungsfristen von 20 Jahren (Art. 149a SchKG). Zuvor waren Verlustscheine unverjährbar. Mit der Einführung der Verjährung wurde – so die Botschaft des Bundesrates – ein Relikt aus dem vorigen Jahrhundert und ein Unikum in Europa abgeschafft. Die Unverjährbarkeit stehe in keinem Verhältnis zu den sonst eher kurzen Verjährungsfristen des schweizerischen Rechts und störe den Rechtsfrieden

(BBl1991 III 1, 103). **De Facto sind Verlustscheine jedoch weiterhin unverjährbar**, können sie doch durch Einleitung von Betreibungsmassnahmen nahezu beliebig und beliebig häufig um jeweils 20 Jahre verlängert werden (Art. 135 Ziff. 2 OR). Dadurch verliert die 20-jährige Verjährungsfrist zumindest bei aktiver Bewirtschaftung der Verlustscheine ihre Praxisrelevanz, die Verschuldung wird unter Umständen zu einem lebenslangen Zustand.

Der bereits heute im SchKG vorgesehene Privatkonkurs bietet zwar die Möglichkeit zur finanziellen Erholung und zur standesgemässen Lebensführung, doch werden verschuldete Privatpersonen auch nach der Durchführung eines Privatkonkurses nicht nachhaltig von ihren Schulden befreit, da Gläubiger*innen für den ungedeckten Teil ihrer Forderungen einen Konkursverlustschein erhalten und diesen wieder aufgreifen können, falls verschuldete Personen zu neuem Vermögen gekommen sind. Die nach wie vor bestehende faktische Unverjährbarkeit der Verlustscheine stellt denn auch einen wesentlichen Grund dafür dar, dass der Privatkonkurs in seiner heutigen Ausgestaltung nicht zu einer dauerhaften Sanierung geeignet ist. Die faktische Unverjährbarkeit von Verlustscheinen muss nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz kritisch hinterfragt werden. Die Einführung einer tatsächlichen **Verwirkungsfrist** von Verlustscheinen – beispielsweise nach 15 Jahren, wobei der probate Zeitraum hierfür noch weiteren Untersuchungen bedürfte – könnte sich als ein entscheidender Schritt darstellen, um Schuldner*innen eine Perspektive auf ein schuldenfreies Leben zu eröffnen, ohne dass es der Implementierung weiterer Verfahren benötigen würde. Eine Mehrheit der Städtischen Steuerkonferenz regt daher eine Anpassung der Verjährung von Verlustscheinen an.

c. Überprüfung der Erlasspraxis

Die Steuergesetze der Kantone und des Bundes sehen vor, dass unter gewissen Umständen Steuern erlassen werden können. Mit dem Institut des Steuererlasses soll zu einer dauernden und langfristigen Sanierung der steuerpflichtigen Person beigetragen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Steuer- und sonstige Abgabeschulden gemäss dem Erläuternden Bericht (S. 59) zu den häufigsten Schuldenarten bei natürlichen Personen gehören, stellt der Steuererlass ein wichtiges Instrumentarium im Bereich der Schuldensanierung dar. Die Behandlung von Steuererlassgesuchen zeigt sich im interkantonalen Vergleich indes als sehr heterogen. Während in einigen Kantonen regelmässig Steuererlasse gewährt werden, ist dies anderenorts kaum der Fall. Es erscheint aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz

lohnenswert, die Erlasspraxis im interkantonalen Vergleich einer vertiefteren Überprüfung zu unterziehen und allenfalls Anpassungen von Gesetz und Praxis vorzunehmen.

III. Fazit

Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz muss die Thematik der Schuldensanierung ganzheitlich betrachtet werden und insbesondere vermieden werden, dass durch die Aufblähung des SchKG mit weiteren Verfahren statt einer nachhaltigen Lösung nur eine symbolische Wirkung erzielt wird. Die Mehrheit der Städtischen Steuerkonferenz regt an, das vorgeschlagene neue Verfahren zur Schuldensanierung vor einer Einführung insbesondere im Zusammenhang mit den bereits heute bestehenden Instrumenten des SchKG sowie im Hinblick auch auf allfällige negative Effekte wie Mitnahmeeffekte, Missbrauchspotential oder drohende höhere Inkassokosten einer vertiefteren Überprüfung zu unterziehen. Zudem ist vor einer allfälligen Umsetzung zu evaluieren, welche alternativen Möglichkeiten zielführend erscheinen. So könnte sich mit der Implementierung einer Verwirkungsfrist für Verlustscheine, dem dringend notwendigen Einbezug der Steuern ins Existenzminimum oder einem niederschwelligeren Zugang zu Konkursverfahren bereits auf Basis der bestehenden Instrumentarien eine viel zufriedenstellendere Lösung ergeben. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz müssten zudem die mit der Einführung eines Sanierungsverfahrens einhergehenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen sowie allfällige negative Effekte (Mitnahmeeffekte, Missbrauchspotential) einer vertiefteren Betrachtung unterzogen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Bruno Fässler
Präsident Städtische Steuerkonferenz